

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der EOinnovations GmbH
- Stand Januar 2016**§1 Geltung:**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Kunden und EOinnovations GmbH (EOinnovations) über sämtliche Dienstleistungen, die EOinnovations erbringt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der EOinnovations.

§2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang:

EOinnovations unterstützt den Kunden bei der Durchführung des vertraglich bestimmten Projekts durch Erbringung der im Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen. Ein Erfolg wird von EOinnovations nicht geschuldet. Die Verantwortung für die Durchführung des Projekts (Projektmanagement) hat ausschließlich der Kunde. EOinnovations wird ihre Dienste nach dem jeweiligen Stand der Technik erbringen.

Zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen wird EOinnovations geeignete Mitarbeiter einsetzen. Diese Mitarbeiter sind in der Bestimmung ihres Leistungsortes und ihrer Leistungszeit frei, soweit dem nicht zwingende arbeitstechnische Erfordernisse des Kunden entgegenstehen und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. EOinnovations entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. Ein Anspruch des Kunden auf Einsatz eines bestimmten EOinnovations -Mitarbeiters besteht nicht. Der Kunde kann aber Wünsche äußern, die EOinnovations nach eigenem Ermessen berücksichtigen wird.

EOinnovations hat dem Kunden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen Nachweise über die von ihr erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Leistungsnachweise unverzüglich zu prüfen und eventuelle Einwendungen EOinnovations unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern nicht spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Leistungsnachweise bei dem Kunden eine Mitteilung von Einwendungen erfolgt, gelten die darin aufgeführten Dienstleistungen als vertragsgemäß.

EOinnovations kann auch hinreichend qualifizierte Dritte mit der Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen beauftragen.

§3 Zusatzleistungen:

Alle Leistungen, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden, aber nicht in dem Einzelvertrag und seinen Anlagen enthalten sind, gelten als Zusatzleistungen.

Sie müssen vom Kunden gesondert vergütet werden. Sofern die Vertragspartner hierüber keine gesonderte Vereinbarung treffen, sind die Zusatzleistungen einschließlich etwaiger Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von EOinnovations zu vergüten.

§4 Schutzrechte, Nutzungsrechte:

Soweit EOinnovations bei der Erbringung der Dienstleistungen Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte erwirbt, erhält der Kunde daran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

Mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist dieses Nutzungsrecht abgegolten.

§5 Vergütung:

Die von EOinnovations zu erbringenden Dienstleistungen sind vom Kunden nach Zeitaufwand zu vergüten. Tages- bzw. Stundensätze gelten im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten/Bürozeiten.

Neben der Vergütung hat der Kunde Auslagen, insbesondere Speisen, Reise- und Aufenthaltskosten der EOinnovations-Mitarbeiter, die für den Projektfortschritt erforderlich sind oder durch den Kunden veranlasst wurden, zu erstatten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung etwa anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle, Kosten des Zahlungsverkehrs und Leitungskosten hat der Kunde zu tragen. Reisezeiten der EOinnovations-Mitarbeiter werden EOinnovations zum vereinbarten Stundensatz vergütet.

§6 Haftung:

EOinnovations haftet nicht für die Schaden, die ein Ausfall oder eine Fehlfunktion der von EOinnovations entwickelter bzw. Integrierter Systeme verursachen. Der Kunde ist ausschließlich für den Test und die Inbetriebnahme der Systeme verantwortlich.

§7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und EOinnovations gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist unabhängig vom Gegenstandswert das Amtsgericht Freiburg zuständig.

§8 Sonstiges:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nicht durchsetzbar oder lückenhaft sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen und der zwischen den Parteien bestehende Vertrag davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder lückenhaften Regelungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn, wirtschaftlichen Zweck und Willen der Parteien am nächsten kommen.

Singen, 01.01.2016